

HINWEISGEBERSYSTEM DES swb-KONZERNS

Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG

Bremen, Stand April 2024

swb

FÜR HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR MICH.

Zweck des Hinweisgebersystems

swb ist zur Einhaltung von Gesetzen und internen Vorgaben auf die Unterstützung der Mitarbeitenden und Vertragspartner angewiesen. Missstände müssen aufgedeckt werden, um einen möglichen Schaden vom Unternehmen abzuwenden sowie Mitarbeitende und Dritte zu schützen.

Bei swb stehen alle Mitarbeitende in der Verantwortung Risiken oder Verstöße gegen Gesetze und interne Vorgaben unverzüglich zu melden.

Zudem ermutigen wir ausdrücklich unsere Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner und weitere Dritte, auf Verstöße, Auffälligkeiten und Risiken hinzuweisen.

Als Anlaufstellen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber steht die interne Meldestelle des Konzerns (compliance@swb-gruppe.de) sowie ein externer Ombudsmann zur Verfügung. Auf Wunsch stellt der Ombudsmann die Anonymität einer hinweisgebenden Person sicher.

swb versichert, dass jede Meldung, die im guten Glauben abgegeben wird, vertraulich und respektvoll behandelt wird. Die hinweisgebenden Personen werden vor möglichen Repressalien geschützt.

swb bewertet jeden Hinweis zu Risiken oder Compliance-Verstößen.

Dazu gehören insbesondere:

- Verstöße gegen nationales und internationales Recht
- Verstöße gegen den swb-Verhaltenskodex oder swb-Verhaltenskodex für Geschäftspartner
- Verstöße gegen unternehmensinterne Regelwerke
- Beschwerden in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Compliance-Organisation des swb-Konzerns:

Swb AG

Recht und Liegenschaften

Compliance-Beauftragte (persönlich/vertraulich)

Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Telefon: +49 421 359-3107

Telefax: +49 421 359-2099

E-Mail: compliance@swb-gruppe.de

Ombudsperson:

Herr Dr. Ulrich Hoffmann

Telefon: 0172 515 1531

E-Mail: drullihoffmann@web.de

Eingang

Eingangsbestätigung gegenüber der hinweisgebenden Person.

Prüfung

Prüfung auf Betroffenheit, Plausibilität und Relevanz.

Klärung

Erörterung des Sachverhalts mit der hinweisgebenden Person (ggf. einvernehmliches Streitbeilegungsverfahren).

Lösungsfindung

Austausch mit hinweisgebender Person und Betroffenen zu möglichen Maßnahmen.

Umsetzung

Vereinbarte Maßnahmen werden umgesetzt.

Überwachung

Die Umsetzung der Maßnahmen wird überwacht.